

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 8 (1861)

20 (14.5.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523395](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523395)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1861. Dienstag, 14. Mai. №. 20.

Bekanntmachungen.

1) Nachdem die diesjährigen Impflisten aufgestellt sind, werden die in der Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) wohnenden Eltern resp. Vormünder und Pfleger aller bis zum 1. März d. J. excl. geborenen, bis dahin nicht oder nicht mit Erfolg geimpften Kinder, einerlei welchen Alters, aufgefordert, bis zum 1. Juli d. J. auf dem Rathhause durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß die betreffenden Kinder mit Erfolg geimpft sind oder daß und aus welchem Grunde eine Impfung nicht hat geschehen können. Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen sollten, werden beschligt werden, die betreffenden Kinder in demnächst anzuberaumenden Terminen und näher zu bezeichnenden öffentlichen Localen vor dem Impfarzte zur Impfung resp. zum Nachweise der geschehenen Impfung zu sistiren. (1861 Mai 10.)

2) Alle Eigenthümer bewohnter Grundstücke in der Stadt und dem Stadtgebiet und deren Vertreter, sowie alle Haushaltungsvorstände werden daran erinnert, daß sie zur Vermeidung einer Geldstrafe von 5 gr. bis 5 \mathcal{R} alle Veränderungen im Personenbestande ihrer Miethsleute bezw. in ihren Haushaltungen, durch welche eine anderweite Besteuerung zur Klassensteuer nothwendig gemacht wird, spätestens innerhalb 14 Tagen, nachdem solche Veränderungen eingetreten sind, im Polizeibureau auf dem Rathhause anzumelden haben. (1861 Mai 11.)

3) Mit dem 1. Mai d. J. sind in Betreff der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer folgende durch das Gesetz vom 14. Februar 1861 (Gesetz-Blatt Stück 71) getroffene Bestimmungen in Kraft getreten:

„Gewerbtreibende haben für ihre unverheiratheten Gesellen oder diesen gleichstehenden Gehülfsen, welche bei ihnen Wohnung haben, Dienstherrschaften für das in ihrem Lohne und Brod stehende Gesinde die Steuer vorbehältlich des Regresses zu entrichten.

Die Gewerbtreibenden und Dienstherrschaften sind bei der Jahresveranlagung oder bei ihrer im Laufe des Jahres erfolgenden Veranlagung für diejenige Zahl der betreffenden steuerpflichtigen Dienstboten, Gesellen oder Gehülfsen, — deren sie sich muthmaßlich

im Steuerjahr durchschnittlich bedienen werden zur Steuer anzusetzen, ohne daß die Diensthoten, Gesellen oder Gehülfsen selbst mit ihren Namen in den Steuerrollen aufgeführt zu werden brauchen.

Dieselben haben für diese Zahl bis zum etwaigen Erlöschen ihrer eigenen Steuerpflichtigkeit die Steuer zu zahlen.

Sie sind berechtigt, die auszulegende Steuer von den betreffenden steuerpflichtigen Diensthoten, Gesellen oder Gehülfsen durch Kürzung an Lohn oder auf sonstige Weise wieder einzuziehen.

Falls sie im Laufe des Steuerjahrs mehr Steuer, als die Zahl der betreffenden steuerpflichtigen Diensthoten, Gesellen oder Gehülfsen mit sich brachte, haben zahlen müssen, ist ihnen dieses Mehr aus der Landeskasse zu erstatten.

Mägde und ihnen gleichstehende sonstige weibliche Diensthoten sind mit monatlich 10 sw. zu veranlagern, männliche Diensthoten, desgleichen die nicht verheiratheten im Hause der Gewerbetreibenden Wohnung habenden Gesellen und diesen nach Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung gleichstehenden Gehülfsen mit einer Steuer von monatlich 1 gr. 3 sw. zu belegen."

(1861 Mai 11.)

4) Gefundene Sachen: 1 Haarring mit Goldplatte, 1 goldene Nadel, 1 baumwollener Kinderschirm, 1 Taschentuch, 1 Schlüssel, 1 Färbezeichen, 1 Goldstück, 1 Stück Schinken.

Die Servicelast.

Der Magistrat hat unlängst wiederum im Einverständniß mit dem Stadtrath in einem an das Großh. Staatsministerium gerichteten Gesuch eine sofortige Aufhebung der Servicelast beantragt und dabei im Wesentlichen Folgendes zur Begründung des Antrags ausgeführt:

Wenn auch die durch Art. 1 §. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1855, betreffend die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer, aufgehobene Servicelast nach Art. 13 desselben Gesetzes bis zu dem auf die Vollendung der durch das Gesetz bedingten Vorarbeiten folgenden 1. Januar nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung forterhoben werden sollte, so könne dies doch nur so lange gelten, als die bisherige Gesetzgebung hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Verhältnisse eine unveränderte bleibe. Anders gestalte sich aber die Sache mit dem Eintritt der von der Großh. Staatsregierung und dem Landtage bereits beschlossenen Gewerbefreiheit. Mit dieser stelen die letzten Reste der Gewerbsprivilegien der Stadt Oldenburg hinweg, die bisher allein noch den einstweiligen Fortbestand der Servicelast der Stadt einigermaßen hätten rechtfertigen können. Es sei bereits geschichtlich nachgewiesen und es sei auch gesetzlich anerkannt (Art. 103—105 der Stadtordnung), daß das alte Gewerbsprivilegium

der Stadt ihr wesentlich als Aequivalent für die ihr auferlegte Servicelast verliehen sei. Dies Gewerbsprivilegium sei allmählich eingeschrumpft, die Servicelast dagegen, anstatt entsprechend vermindert zu werden, ansehnlich erhöht. Von dem Gewerbsprivilegium sei der Stadt noch verblieben:

- 1) das städtische Bürgerrecht mit der Befugniß für dessen Erwerbung ein Bürgergeld zu erheben (Art. 225 bis 231 der Gem.-Ordn.);
- 2) das s. g. Nahrungsgeld (Art. 229 der Gem.-Ordn.) als Abgabe von Nichtbürgern für die vorübergehende Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes;
- 3) das Recht von fremden die hiesigen Kramermärkte beziehenden Kaufleuten eine sog. Markt- oder Gewerbsrecognition zu erheben;
- 4) die auf Grund des Art. 105 der hiesigen Stadtordnung vom 12. August 1833 durch das Gesetz vom 28. Februar 1835 den Gewerbetreibenden in den Kirchspielen Oldenburg und Osternburg auferlegte Gewerbsrecognition zu einiger Entschädigung für die durch das aufgehobene Gewerbsprivilegium der Stadt erwachsenen Nachtheile und damit jene Gewerbetreibenden die Einquartirungslast der Stadt mittragen sollten;
- 5) die Befreiung des Wirthschaftsgewerbes in der Stadt Oldenburg von einer Besteuerung zum Vortheile der Landeskasse (Reg.-Bef. von 2. Februar 1846 §. 4 und 10.)

Alle diese der Stadt bisher noch als Reste des Gewerbsprivilegiums verbliebenen bezw. als Entschädigung für den Verlust desselben bewilligten Vortheile würden mit dem Eintritt der Gewerbefreiheit vollständig aufhören und es verschwinde damit auch jeglicher Grund, die Servicelast der Stadt Oldenburg noch länger, insbesondere bis zu dem im §. 13 des oben erwähnten Gesetzes vom 18. Mai 1855 bestimmten Zeitpunkte fortbestehen zu lassen. Außer den bisherigen durch veränderte staatliche Einrichtungen erlittenen, bedeutenden Einbußen werde die Stadt mit dem Eintritt der Gewerbefreiheit ferner in ihrer jährlichen Einnahme durch den Verlust der oben aufgeführten Berechtigungen und Vortheile einbüßen:

a. an Bürgergeld	c. 1000 ^{2/3}
b. an Nahrungsgeld	c. 30 "
c. an Gewerbsrecognition in den Jahrmärkten	c. 150 "
d. an Gewerbsrecognition aus den Gemeinden Oldenburg und Ostern- burg	c. 100 "
Summa	c. 1280 ^{2/3} .

Dagegen werde
 e. das bisher steuerfreie Wirthschaftsgewerbe in der Stadt Oldenburg mit einer Staatssteuer neu belastet werden und der Landeskasse dadurch aus der Stadt Oldenburg eine neue bedeutende Einnahme erwachsen.

Die sämmtlichen bei der Erlassung des Gesetzes vom 18. Mai 1855 und der Bestimmung im Art. 13 desselben nicht vorgesehenen nahe bevorstehenden Veränderungen kämen jetzt als ganz neu entstandene Gründe in Betracht, welche von der Stadt Oldenburg mit dem vollsten Rechte dafür geltend zu machen seien, daß mit dem Eintritt der Gewerbefreiheit gleichzeitig auch die Servicelast der Stadt aufhören müsse, daß mithin von jenem Zeitpunkte an die bisher aus der Servicekasse an die Landeskasse gezahlten Aversionalgelder im jährlichen Betrage von 5175 \mathcal{R} ferner nicht mehr zu zahlen seien und daß die ältere Infanterie-Caserne mit ihrem beweglichen Inventar an die Stadt als Eigenthümerin zurückgegeben bzw. vom Staate käuflich übernommen werde. Man werde dagegen nicht einwenden können, daß, wenn die Servicelast der Stadt Oldenburg schon mit Eintritt der Gewerbefreiheit aufhöre, der Staat bis zur erfolgten Umliegung der neuen Gebäudesteuer den ihm durch das Gesetz vom 18. Mai 1855 dafür zugesicherten Ersatz entbehren werde. Ob und event. wie der Staat bis dahin einen Ersatz für jene Ausfälle erlangen könne, werde die Stadt lediglich dem Staate überlassen müssen. Für sie genüge es, wenn die veränderten Verhältnisse die Forderung auf ein Aufheben der Servicelast und eine entsprechende Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855 begründeten. Könne dem Staate für jenen Ausfall ein entsprechender Ersatz bis zur Umliegung der neuen Gebäudesteuer nicht gewährt werden, so werde der Staat diesen zeitweiligen Verlust als Folge veränderter staatlicher Einrichtungen ebenso wohl tragen müssen, als die Stadt Oldenburg für sie viel bedeutendere Einbußen, namentlich in Folge der Aufhebung ihrer Gerichtsbarkeit, habe erleiden müssen. Der Staat werde zudem aber einen wenigstens theilweisen Ersatz schon aus der Besteuerung des Wirthschaftsgewerbes erlangen.

Am 8. d. Mts. waren nach der vorgenommenen Zählung zum Verkauf auf den Markt getrieben: 381 Stück Hornvieh, 55 Pferde, 48 Schafe. Der Handel mit gutem Vieh war gut, mit schlechterem flau.

Berichtigung. In Nr. 19 d. Bl. lies in der „Anm. d. Red.“ statt „urpirte“ „urgirte“ und statt „wird“ „würde“.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenk.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.